Къ № 77 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

13. Іюля 1860 г.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку разныхъ матеріаловъ и вещей на сумму 445 руб. 14¼ коп. сер. потребныхъ Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи, — съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 25. и къ переторжкѣ 29. сего Іюля заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Гражд. (изд. 1857 г.) Т. X ч. I, ст. 1862;
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ: а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи улсовій безъ всякой перемѣны; б) цѣны складомъ писанныя; в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано; г) законныя залоги на третью часть подрядной суммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 7. Іюля 1860 г. № 7317.

За Лифл: Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь: А. Блюменбахъ.

Zu Nr. 77 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 13. Juli 1860.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die auf 445 Rbl. 14½ Kop. S. veranschlagte Lieferung von Materialien und Gegenständen für die Dünamündesche Festungs-Artillerie zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 25. und zum Peretorge am 29. d. M. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise, in genauer Grundlage des Art. 1862, Thl. I, Band X, des Swods der Gesetze (Ausgabe von 1857) angenommen werden sollen;
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preis-Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen; b) die Preise mit Buchstaben geschrieben; c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, so wie Monat und Datum wann die Angabe geschrieben worden, und d) einen gesetzlichen Salogg auf den dritten Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga-Schloß, am 7. Juli 1860. Nr. 7317.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair: Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середу, 13. Іюля 1860 № 77. Mittwoch, den 13. Juli 1860.

Welchen Einfluß hat die Drainirung auf Mehlthau und Rost?

Um diese Frage genügend zu beantworten, ist es erforderlich, die Ursachen der Entstehung der Mehlthau- und Rostkrankheit zu kennen. Es ist seit langer Zeit viel darüber geschrieben und gestritten worden, was eigentlich der Mehlthau und Rost sei. Die Ansichten waren verschieden, einerseits behauptete man, die beiden Krankheiten rührten davon her, daß die Pflanzen mit einem giftigen Thau befielen, andererseits aber wurde aufgestellt:

Mehlthau und Rost entständen dadurch, daß die Pflanzen krank seien, in diesem Zustand ihren Saft durch die Poren ausschwitzten, an welchem sich nachher die Mehlthaufliege oder der Rostpilz ansetze, schnell vermehre und auf das Gewächs jenen bekannten, verderblichen Einfluß ausübe.

In Nachstehendem will ich zunächst meine über diesen Gegenstand gemachten Wahrnehmungen mittheilen, die ich in Folge von mir angestellter Beobachtungen und comparativer Versuche zur Veröffentlichung geeignet gefunden habe und die vielleicht dazu dienen, allen sich dafür Interessirenden einen Anhalt zu weiteren Forschungen über diesen Gegenstand zu geben.

Eine Geschäftsreise hielt mich vor zwei Jahren längere Zeit vom Hause entfernt. Während meiner Abwesenheit waren verschiedene Topfgewächse fremden Händen zur Pflege übergeben, jedoch sehr schlecht gehalten worden. Man hatte die Pflanzen zu kalt stehen lassen und namentlich das rechtzeitige Gießen derselben verabsäumt. Als ich zurückkehrte, fand ich sie sämmtlich in einem höchst traurigen Zustande vor. Die Blätter und feinen Aeste waren größtentheils vertrocknet und die Pflanzen durchweg krank. Ich ließ ihnen alsbald die sorgsamste Pflege angedeihen, stellte sie an die Sonne, in ein erwärmtes Zimmer und begoß sie reichlich. Nach einiger Zeit bekamen die wenigen Blätter und feinen Zweige, welche noch an den Pflanzen geblieben waren, neues Leben und diese selbst erholten sich ganz merklich. Statt daß nun aber die Stämme neue Blätter und Zweige treiben sollten, wurden die vorhandenen in wenigen Tagen mit einer glänzenden und klebrigen Feuchtigkeit überzogen, die ich sehr bald nach genauer Untersuchung als eine Saftausschwitzung erkannte. Ich reinigte die Pflanzen durch Abspülungen mit Wasser, hielt sie etwas kühler und trockener und bemerkte nichts mehr von der Ausschwitzung.

Ende April wollte ich die Gewächse etwas antreiben, zu diesem Zweck stellte ich sie wärmer und gab ihnen mehr Wasser; alsbald zeigte sich die Ausschwitzung des Saftes wieder *). Die Hälfte der Pflanzen reinigte ich abermals mit Wasser; durch Geschäfte behindert vergaß ich dasselbe später mit der andern Hälfte zu thun und stellte nun (es war Mitte Mai) sämmtliche Blumen in den Garten.

Wenige Tage später saß ein großer Theil der nicht gereinigten Gewächse über und über voll Mehlthau, dagegen waren diejenigen, welche vorher abgespült worden waren, ganz frei davon geblieben.

Ich habe später die Bemerkung gemacht, daß die in jener Nacht nicht befallenen Gewächse, welche zu den vorher nicht gereinigten gehörten, überhaupt nicht mit Mehlthau befallen. Es ist dies sehr einfach zu erklären und ich werde weiter unten darauf zurückkommen.

Aus den an den Topfgewächsen von mir wahrgenommenen Erscheinungen waren nun sehr leicht Nutzanwendungen für die im Freien angebauten landwirthschaftlichen Pflanzen zu ziehen.

Bei allen den von mir ununterbrochen fortgesetzten Beobachtungen habe ich stets die Bemerkung gemacht, daß sich der Mehlthau nur dann einstellt, wenn während trockener Witterung das Thermometer für die betreffende Jahreszeit plötzlich tief fällt (wobei besonders das schnelle Fallen und Steigen, also der schroffe Temperaturwechsel influirt), dann ein warmer Regen und darnach wieder warme und trockene Witterung eintritt.

Es ist unverkennbar, daß diese hier angegebenen Ursachen zur Entstehung der Mehlthaukrankheit bei den im Freien angebauten landwirthschaftlichen Gewächsen die größte Aehnlichkeit haben mit den weiter oben angegebenen Wahrnehmungen über den Ursprung derselben Krankheit bei Topfpflanzen.

Durch Trockenheit und Kälte wird die Pflanze in einen krankhaften Zustand versetzt, ganz besonders aber die empfindlichen Blüthenkronen, feineren Blätter, Zweige und Knospen.

Durch die ihnen nun plötzlich zugeführte Feuchtigkeit (Begießen oder Regen) treibt der Saft schnell aus den Wurzeln in die Pflanze in die Höhe und kann von den kranken Knospen, Blättern und Zweigen nicht so schnell verarbeitet werden, als er zufließt; auf diese Weise wird die Saftausschwitzung herbeigeführt.

*) Ich bemerke hierbei, daß von diesen Ausschwitzungen des Saftes bei gesunden Pflanzen auch bei den später von mir wiederholt angestellten Versuchen nie etwas bemerkbar war, was einfach dadurch erklärlich ist, daß bei diesen der Saft die Knospen zum Austreiben bringt und folglich auf die naturgemäße Weise verarbeitet wird.

Die demnächst folgende warme und trockene Witterung begünstigt das Ansetzen und die schnelle Vermehrung der Mehlthaufliege, welche auf die Pflanze jene bekannte, verderbliche Wirkung hat.

Diese aber scheint mir in der giftigen oder ätzenden Beschaffenheit der Excremente der Fliege zu liegen.

Ich habe nämlich die Bemerkung gemacht, daß die Fliegen die Stellen, wo der Saft ausgeschwitzt ist, ringförmig umgeben, denselben verzehren und sich regelmäßig, so wie dies geschehen ist, vorwärts bewegen; an den von ihnen verlassenen Stellen bleibt eine fast schwarze Feuchtigkeit zurück, die einen penetranten Geruch hat und schon am zweiten Tage dem Bast der Pflanze ein Ansehen giebt, als wenn er vollständig verkohlt sei.

Bleibt die Witterung nach dem ersten Regen längere Zeit feucht, so wird sich deshalb kein Mehlthau einstellen, weil erstens der ausgeschwitzte Pflanzensaft abgespült wird, die Pflanze Zeit gewinnt sich zu erholen und später der Saft von ihr wieder vollständig verarbeitet werden kann, und zweitens, weil während der nassen Witterung die Fliege am Schwärmen verhindert wird und auch die Nässe auf ihre Vermehrung einen höchst beeinträchtigenden Einfluß ausübt.

Wie auffallend schnell sich übrigens die Mehlthaufliege vermehrt, habe ich gesehen, indem ich einige Exemplare (drei oder vier) dieser kleinen Thiere von einer im Freien stehenden Pflanze abnahm und an eines der eben erwähnten im Zimmer befindlichen Topfgewächse, an dem die Saftausschwitzung eingetreten war, ansetzte: in drei Tagen waren sämmtliche feinen Blatt-Blüthen und Stieltheile damit überzogen. Dabei scheint das Insect ein sehr kurzes Leben zu haben, denn schon am dritten Tage nach dem ersten Erscheinen derselben an der Pflanze sieht man viele todte Körper dieser kleinen Thiere, gemischt mit den schwarzen Excrementen an den von den lebenden verlassenen Stellen hängen.

Ich habe ferner die Bemerkung gemacht, daß die Fliege, wenn sie schwärmt, einen schnellen, leichten Flug hat, daß sie aber, wenn sie einmal auf der Pflanze sitzt, in Folge ihres guten Nahrungsstandes sehr an ihrer Beweglichkeit und namentlich die Flugkraft fast ganz verliert. Im Monat Juni sieht man dies kleine Insect, besonders in der warmen Mittagssonne zu Milliarden oft über einem Getreidefelde schwärmen und man kann dann mit Sicherheit annehmen, daß wenige Tage danach die Pflanzen selbst befallen sind.

Andererseits habe ich aber auch beobachtet, daß ein Feld vollständig befallen war und daß ein zur rechten Zeit eintretender starker und mehrere Tage dauernder Regen die bereits ganz ausgebildeten Fliegen sämmtlich abspülte und tödtete, so daß die Pflanzen davon gereinigt wurden und einen reichen Ertrag lieferten.

Es kommt häufig vor, daß einzelne kleinere Flächen und schmale Striche in ein und derselben Feldmark, ja in ein und demselben Schlage sehr stark vom Mehlthau heimgesucht sind, während dicht daneben liegende ganz davon verschont blieben. Diese Erscheinung erklärt sich wohl dadurch, daß strichweise gehende, kalte Luftströmungen die Pflanzen krank gemacht hatten. Welch eigenthümlicher Art die Gestaltung der Figuren, in welchen solche kalte Luftströmungen ein Feld durchziehen, sein können, sahen wir am deutlichsten in der Reifzeit, wo einzelne Flecke und Striche ganz weiß mit Reif überzogen sind, während dicht dabei liegende vollständig reiffrei blieben.

Bekanntlich ist der Monat Juni derjenige, in welchem die Mehlthaukrankheit am meisten vorkommt und das rührt wohl hauptsächlich von den zusammentreffenden Witterungs- und Wachsthumsverhältnissen her. Der Juni ist gewöhnlich sehr trocken, hat noch häufig kalte Nächte sehr warme Tage und vereinzelte Regenschauer. Dazu kommt es, daß die meisten landwirthschaftlichen Pflanzen im Juni in Blüthe treten, in allen Theilen im Wachsen begriffen sind, und folglich überall junge, feine, gegen den Witterungswechsel sehr empfindliche Theile haben.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Neues Verfahren zur Conservirung der Butter. Der Industriel génevois zeigt ein leicht anwendbares Mittel für die Conservirung der Butter an. Die sehr einfache Operation besteht in Folgendem:

Die frische Butter muß in eine Leinwand, welche mit einem Wollstoffe gefüttert ist, eingeschlagen und dann stark gepreßt werden, um das Butterwasser und die Molke herauszuziehen, worauf man sie ganz in Eiweißpapier einwickelt. Um dieses Papier zu bereiten, nimmt man Eiweiß, schlägt es zu Schnee und giebt auf jedes Ei 1 Gramm Meersalz und $^1/_2$ Gramm Salpetersalz. Nachdem diese Stoffe gut gemischt, bestreicht man damit Papierbogen, welche zuvor gut getrocknet worden sind, trocknet dann dieselben abermals stark, indem man sich hierbei eines Bügeleisens bedient. Die auf diese Art in gut getrocknetes Eiweißpapier eingehüllte Butter erhält sich durch drei Monate, sogar durch Jahre, vorausgesetzt, daß sie an einem trockenen und luftigen Orte aufbewahrt wird.

(Landwirthschaftliche Zeitung.)

* * *

Künstliches Eis. In dem Zirkel der wissenschaftlichen Presse in Paris wurde kürzlich ein Eis-Apparat vorgezeigt, der auf dem Princip der Wärmeentziehung beruht. Es wird ein Cylinder mit Wasser mit einem andern in Verbindung gebracht, der luftleer gemacht werden kann und mit Aether gefüllt wird, der sich bei geringer Temperatur verflüchtigt. Durch eine sinnreiche Anordnung von Klappen und Hahnen wird der Aether bald flüssig gemacht, bald durch den luftleeren Raum verflüchtigt, wodurch er dem Wassercylinder immer wieder neue Wärme entzieht und das Wasser schließlich in festes Eis verwandelt. Die Luftpumpe wird durch eine Dampfmaschine in Bewegung gesetzt. Der nämliche Aether dient während einer sehr beträchtlichen Zeit und die Ausgabe beschränkt sich beinahe auf die Handarbeit. Das durch diesen Apparat fabricirte Eis, das von unbedingter Reinheit ist, wird nicht mehr als $^1/_2$ Centime pr. Kilogramm kosten. In anderthalb Stunden fabricirt der Erfinder, Herr Carre, 88 Kilogramm Eis in Cylindern von je 4 Kilogramm.

(Arbeitgeber.)

Das Ammoniak zum Einmachen. Nach der Illustr. Ztg. hat Dr. Vogel in München ein einfaches Verfahren entdeckt, wodurch beim Einmachen von Früchten nicht nur eine bedeutende Ersparniß an Zucker erzielt, sondern auch der Wohlgeschmack der Früchte erhöht wird. Es besteht darin, daß man die Pflanzensäuren durch kaustische Ammoniakflüssigkeiten abstumpft. Zu diesem Behuf nimmt man gleich von vorn herein weniger Zucker, als man bisher verwendete und setzt unter Umrühren so viel Ammoniak hinzu, bis der saure Geschmack verschwunden ist. Die Farbenveränderung der eingekochten Früchte gewährt ein sicheres Kennzeichen für die Hinlänglichkeit des Ammoniakzusatzes. Sollte zu viel Ammoniak zugesetzt worden sein, so kann man den Ueberschuß durch eine kleine Menge Essig leicht wieder beseitigen.

(Landwirthschaftliche Zeitung.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1164	Meckl. Brg. „Schiller"	Dade	Lübeck	Ballast	Ordre
1165	Russ. Schn. „Toiwo"	Kallonen	Petersburg	leer	Meltzer & Co.
1166	„ „ „Usho"	Klami	„	„	„
1167	Meckl. „ „Gustav"	Ehlers	Wismar	Ballast	Ordre
1168	Lüb. Dampf. „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
1169	Meckl. Brg. „v. Buch-Wendorf"	Harder	Swinemünde	Ballast	Wöhrm. u. Sn.
1170	Dän. Brk. „Friederike Louise"	Lerche	Rönne	„	Fenger & Co.
1171	„ Schn. „Laura Möller"	Fister	Flensburg	„	Ordre

Ausgegangene Schiffe 1025; angekommene Strusen 527.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli sind auf dem Pastorate Roop nachstehende Sachen gestohlen worden:

1) Eine große, schwere goldene Repitir-Taschen-Uhr nebst Haarkette, an welcher, außer mehreren kleinen Schlüsseln, ein dreiseitig geschliffener Rauch-Topas als Pettschaft, dessen eine Seite leer, eine mit den Buchstaben F. W. (F. W.) und die dritte mit einem Wappen versehen.
2) Ein grün-ledernes Taschenbuch mit 3 Taschen, darin circa 200 Slb. Rbl. in Scheinen und eine große Anzahl Notizen und Papiere, welche dem Besitzer von sehr großem Werth sind.
3) Eine schwarz-seidene Halsbinde mit einer goldenen Schleife als Brustnadel in Form eines gordischen Knotens.
4) Eine Brosche, plattes goldenes Oval und quer darauf eine mattgeschliffene Platte.
5) Ein Damen-Ring, einfacher Goldreif mit einer Perle, inwendig: „den 21. Mai 1859" bezeichnet.

Wer zur Wiedererlangung genannter Gegenstände behilflich ist, erhält eine dem Werth angemessene Belohnung durch die Müllersche Leihbibliothek.

Auf dem Gute Neu-Rosen im Harjelschen Kirchspiel, Werroschen Kreises, ist eine Hoflage von 270 Lofstellen Feldareal nebst entsprechendem Heuschlag, von George 1861 ab, in Pacht zu vergeben. Nähere Auskünfte ertheilt die Neu-Rosensche Guts-Verwaltung. 1

Peruanischen Guano von **A. Gibbs & Sons** und **Engl. Superphosphate** empfiehlt

A. G. Thilo. 2

Anzeigen für Kur- und Livland.

Leinsaat-Siebe

zu Treschotken liefert die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga. 6

Meine im Flecken Doblen in Kurland belegene **Besitzlichkeit**, genannt „Villa Todleben," beabsichtige ich von jetzt ab auf ein Jahr zu vermiethen, auch im convenirenden Falle zu verkaufen. Ich ersuche etwaige Reflectanten sich an den Fleckenvorsteher Hrn. Baar daselbst oder direct dieserhalb an mich zu wenden.

Thorensberg bei Riga den 6. Juli 1860.

Carl Chr. Schmidt.

Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Gymnasium werden am 1. — 3. August von 10 — 1 Uhr im Directorate entgegen genommen werden. Beizubringen sind das Taufzeugniß, der Impfschein und ein Schulzeugniß.

Angekommene Fremde.

Den 13. Juli 1860.

Hotel du Nord. Hr. Professor Wachsmuth nebst Gattin von Dorpat.

Stadt London. Hr. Landmann Wittrock, HH. Kaufleute Gravenhorst, Kings und Niemann aus dem Auslande; Hr. Baron Holsten von Mitau; Hr. Kaufmann Michaelis von Tauroggen.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 9. Juli 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	—
Gerstengrütze	2 40 —
Erbsen	2 —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 70 —
Weizenmehl	3 20 80
Kartoffeln pr. Tschet.	50 70
Butter pr. Pud . .	$6\frac{1}{5}$ 7 40
Heu " " . . K.	30 35
Stroh " " . . "	— 30
	pr. Faden
Birken=Brennholz . .	4 10 30
Birken= u. Ellern= . .	— —
Ellern= . . pr. Faden	3 40 60
Fichten=	3 40 50
Grehnen=Brennholz .	2 60
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand .	8 50
$\frac{2}{3}$ Brand . .	9 50
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Rein anf .	
" [illegible]hanf .	
" Tors . . .	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron=	43
" Wrack=	39
Hofs=Dreiband . . .	39
Livländ. " . . .	36
Flachshede	22
Lichttalg, gelber . . .	—
" weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
" weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔	$9\frac{3}{4}$
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	85
Roggen à 15 "	90
Hafer à 20 Garz.	1 20 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$175\frac{1}{2}$	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{2}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	36	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	$375\frac{1}{2}$	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.=Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$5\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
4 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	$105\frac{1}{2}$	"
4 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	101	"
4 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$104\frac{1}{4}$	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Stieglitz & C.	"	$94\frac{1}{2}$	"	$94\frac{3}{4}$	"
4 pCt. Hafenbau=Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	$102\frac{1}{4}$	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$101\frac{3}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	100
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz=Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
Actien=Preise.					
Eisenbahn=Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"
Riga=Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

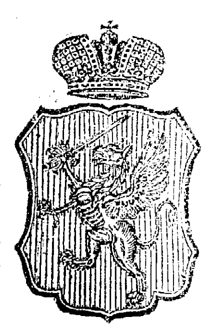
Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. Juli 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 77. Середа, 13. Іюля — Mittwoch, 13. Juli 1860.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs ist von der Livländischen Gouvernements-Regierung der bisherige Adjunct des Dörptschen Ordnungsgerichts von Bock auf seine Bitte entlassen und an dessen Stelle Baron Friedrich Pahlen in solchem Amte bestätigt worden.

Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs ist von der Livländischen Gouvernements-Regierung der dimitt. Lieutenant H. von zur Mühlen von der Annahme des Amtes eines Werroschen Ordnungsgerichts-Adjuncten liberirt und an dessen Stelle Carl von Reutz in solchem Amte bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 5. Juni 1860 ist der Polizei-Secretairsgehilfe Titulairrath Walentinowitsch auf seine Bitte dieses Amtes entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbstjuridik am 12. September d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtsuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridik zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen gleich wie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridik anher eingehend zu machen.

Riga-Schloß, den 5. Juli 1860. Nr. 2495. 1

* * *

Nach einer von Sr. Durchlaucht dem Hrn. General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements getroffenen Anordnung sind die Straßen der Vorstädte nach deren Breiten in 3 Kathegorien getheilt, und zwar: 1) in Straßen von 66—70 und mehr Fuß Breite, 2) von 56—66 Fuß Breite, und 3) von 49—56 Fuß Breite, und sollen hinkünftig in diesen Straßen die Fahrbahnen gleichmäßig mit 33 Fuß Breite, in den breitesten Straßen von 66 Fuß zu beiden Seiten Baumreihen und Trottoirs, in den Straßen von 56—66 Fuß an der Sonnenseite eine Baumreihe, und zu beiden Seiten Trottoirs, in allen schmälern Straßen aber nur Trottoirs ohne Baumreihen angelegt werden.

Wenn nun von der Civil-Oberverwaltung bemerkt worden ist, daß neuerdings von einigen Hausbesitzern in den Vorstädten an den Straßen Bäume gepflanzt worden sind, ohne auf die obige Eintheilung der Straßen Rücksicht genommen zu haben, so wird zur Vermeidung von Inconvenienzen und Nachtheilen für die betreffenden Hausbesitzer Nachstehendes vom Rathe dieser Stadt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betheiligten Hausbesitzern zur Nachachtung empfohlen; daß falls dieselben gesonnen sein sollten, an ihren resp. Straßentheilen Bäume zu pflanzen, sie sich jedesmal zur Verhütung eigenen Schadens an den Stadtrevisor Wickmann zu wenden haben, welcher beauftragt worden ist, auf die desfallsige Anzeige und Aufforderung der betreffenden Hausbesitzer, in den bezüglichen Straßen nach Maßgabe des oberwähnten neuen Straßenregulativs die Linie für die Trottoirs und Baumreihen abzustecken; in welchen vorgezeichneten Linien alsdann auch allein das Anpflanzen von Bäumen gestattet werden wird.

Riga-Rathhaus d. 4. Juli 1860 Nr. 4993.

По распоряженію Его Свѣтлости Господина Генералъ-Губернатора Остзейскихъ Губерній улицы форштатовъ

раздѣлены, по ширинѣ ихъ, на три категоріи, именно: 1) на улицы въ шириною отъ 66 до 70 и болѣе футовъ, 2) отъ 56 до 66 футовъ и 3) отъ 49 до 56 футовъ ширины: проѣзжая дорога по этимъ улицамъ должна быть 33 фута шириною, а на самихъ широкихъ улицахъ 66 футовъ съ рядомъ деревьевъ и съ тротуарами по обѣимъ сторонамъ; на улицахъ шириною отъ 56 до 66 футовъ рядъ деревьевъ долженъ быть на полуденной сторонѣ, а тротуары по обѣимъ сторонамъ; на всѣхъ же прочихъ улицахъ меньшей ширины только тротуары, безъ деревьевъ.

Но какъ замѣчено Гражданскимъ Начальствомъ, что недавно еще нѣкоторые домовладѣльцы на форштатахъ насадили деревья вдоль улицъ, не обращая вниманія на вышесказанное раздѣленіе, то, для избѣжанія непріятныхъ послѣдствій и убытковъ для подлежащихъ домохозяевъ, Рижскій Магистратъ, объявляя вышесказанное для общаго свѣдѣнія предлагаетъ домовладѣльцамъ сообразжаться съ симъ установленіемъ, и если они намѣрены будутъ сажать деревья на прилежащей къ грунту ихъ части улицы, то должны, для предохраненія себя отъ убытковъ обращаться къ городскому землемѣру Викману, которому поручено, по объявлении о семъ домовладѣльцамъ и по требованію ихъ, обозначать, на основаніи вышепомянутаго установленія для новаго устройства улицъ, — на сказанныхъ частяхъ сихъ улицъ линіи для тротуаровъ и рядовъ деревьевъ по которымъ отмѣченнымъ линіямъ будетъ дозволено насажденіе деревьевъ.

Рига Ратуша Іюля 4. дня 1860 года.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden und verdächtigen Leuten abgenommen, nachfolgende Gegenstände eingeliefert worden, als: ein silberner Theelöffel, ein silbernes Armband mit Granaten, ein ausgetrennter alter blau tuchener Damenmantel, ein alter Sonnenschirm, Pferdegeschirre und drei silberne Taschenuhren.

Es werden somit die resp. Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung den 7. Juli 1860.
Nr. 2379. 3

* * *

Im Rigaschen Stadtpatrimonialgebiete ist ein dunkelbraunes Bauerpferd, Wallach, mit schwarzer, theilweise vom Alter ergrauter Mähne und schwarzem Schweife, sonst aber ohne Abzeichen als herrenlos eingefangen worden und wird der Eigenthümer desselben von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert sich binnen gesetzlicher Frist zu melden.

Riga den 12. Juli 1860. Nr. 523. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch ersucht, Nachforschungen nach dem seinen Wächtern entsprungenen Deserteur des Neapolitanischen Regiments Nicolai Bacherow anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an dieses Ordnungsgericht zu senden. Nr. 4977. 1

Riga-Ordnungsgericht, den 5. Juli 1860.

* * *

Am 21. Mai d. J. ist unter dem Gute Wohlershof eine vorbeitreibende Brusse, 5 Faden lang, gezeichnet G. W. S. & Co. geborgen worden, und wird der Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise zu ihrem Empfange baldigst im Rigaschen Ordnungsgerichte zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 30 Juni 1860.
Nr. 4766. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Artillerie-Lieutenants und Ritters Gustav Woldemar Erich Baron Ceumern kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weiland dimittirten Lieutenant Carl Baron Ceumern modo dessen Nachlaß, und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Tirsen mit Windeẞ, — welches Gut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines von den Erben des weiland Lieutenants Carl Baron Ceumern am 12. Januar c. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 20. April c. corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem eingangsgenanten Supplicanten als Miterben für die Summe von 100,000 Rbl. Slb. erb- und eigenthümlich übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des vorerwähnten Transacts und die geschehene Besitzübertragung genannten Im-

mobils auf Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf genanntem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Inhaber der durch oberwähnten Transact als Schulden übernommenen und der auf genanntes Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Niemand weiter gehört, sondern Ausbleibende gänzlich und für immer präcludirt, auch das Gut Schloß Tirsen mit Windetz sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Erbtheilungstransacte gemäß dem supplicantischen dimittirten Artillerie-Lieutenant und Ritter Gustav Woldemar Erich Baron Ceumern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juni 1860.

Nr. 2349. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des gewesenen Assessors Friedrich Baron Taube als Pfandnehmer und resp. Pfandcedenten der im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Güter Abenkat mit Althoff und Assikas mit Adscher, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus dem Accorde des weiland Herrn Landrichters Otto Christoph Baron Budberg und dessen vorher verstorbenen Gemahlin Anna Charlotte geb. von Anrep und insbesondere aus dem zum Besten deren Accordgläubiger am 28. Januar 1819 auf die Güter Abenkat mit Althoff und Assikas mit Adscher ingrossirten Accord-Instrumente de dato 18. August 1814, hiernächst aber auch alle Diejenigen, welche aus den nachbezeichneten auf ebengenannten Gütern annoch speciell ingrossirt stehenden, nach Anzeige Supplicantis längst liquidirten zwölf Schuldposten, über deren Berichtigung die bezüglichen Documente abhanden gekommen sind, als:

A. auf Abenkat mit Althoff und Assikas mit Adscher gemeinschaftlich:

1) 1788 December 15., für die Frau Majorin Henriette Louise Marie von Reuter fünfhundert Rthlr. Alb.,

2) 1811 Juni 16. für A. E. Edler von Essen achttausend Rthlr. Alb.,

3) eodem für den Johann Martin Pander viertausend Rthlr. Alb.,

4) 1811 Juni 17. für den Kaufmann Gottfried Bulmerincq siebzehntausend siebenhundert und achtzig Rbl. S.-M.,

5) eodem für den Landrichter von Samson per cessionem achttausend Rthlr. Alb.,

6) 1811 Juni 19. für den Herrn Hofrath Johann Friedrich Sempff eintausend neunhundert und funfzehn Rbl. S. und eintausend einhundert und dreißig Rbl. B.-Ass.,

7) 1811 Juli 5. für den Grafen Rehberg-Rothenlöwen zweitausend Rthlr. Alb.,

8) 1811 Juli 12. für den Dr. Schuberssky dreitausend sechshundert Rbl. B.-Ass.,

9) 1811 Juli 20. für Casimir Gubbing zweitausend vierhundert und fünfundsechszig Rthlr. Alb.,

10) 1811 September 21. für den Titulairrath Johann Ernst von Köhler dreitausend fünfhundert und vierzig Rthlr. Alb.,

B) auf Abenkat mit Althof allein:

11) 1808 Mai 10. die von Anrep- und von Budbergsche Ehezerte,

12) 1811 Juni 16. für die Pastorin A. E. Sielemann geb. von Schroeder zweitausend Rthlr. Alb.,

Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion des obbezeichneten Accord-Instruments vom 18. August 1814 und der vorstehenden zwölf Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen, sowol aus dem obgedachten Accord-Instrumente als auch aus den obspecificirten zwölf ingrossirten Schuldposten, oder mit Einwendungen wider die erbetene Mortification und resp. Deletion, allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und sowol das Eingangserwähnte am 28. Januar 1819 ingrossirte Accord-Instrument der Baron Budbergschen Ehegatten vom 18. August 1814 als auch die den obbezeichneten zwölf in-

grossirten Schuldposten entsprechenden Schulddocumente und die daraus etwa zu formiren gewesenen Ansprüche für ferner ungiltig und mortificirt erachtet und von den Gütern Abenkat mit Althoff und Assikas mit Adscher exgrossirt und delirt werden sollen.

Desgleichen hat das Livländische Hofgericht auf gleichzeitiges Ansuchen des gewesenen Assessors Friedrich Baron Taube, als zur accordmäßigen Zufriedenstellung der Baron Budbergschen Accordgläubiger contractmäßig Verpflichteten, hierdurch die von Supplicanten nicht auszumitteln gewesenen Erben oder Rechtsnehmer der nachbenannten zwei noch unbefriedigten zur IV und letzten Accordclasse gehören, vor längerer Zeit verstorbenen Accordgläubiger, nämlich

A. der Johann Christian Oelsner, Johann Philipp Richter und Johann Heinrich Schmidt als in dem bezüglichen Schulddocumente bezeichnete Erben des weiland Königlich-Dänischen Agenten und Justizraths Nisser,

B. des weiland Herrn General-Lieutenants und Ritters Friedrich von Jeckeln, Excellenz,

oberrichterlich auffordern wollen, daß sie, die Erben oder Rechtsnehmer dieser beiden sub A und B genannten Accordgläubiger binnen hiermit anberaumter peremtorischer Frist von zwei Jahren a dato, sich bei diesem Hofgerichte melden und zur Empfangnahme ihrer künftig laut Ausrechnungstabelle vom Jahre 1861 ab fällig werdenden Accordquoten und zwar im Gesammtbetrage ad A von 2639 Rbl. 86 Kop. S. und ad B von 158 Rbl. 76 Kop. S. wie erforderlich zu legitimiren, auch die bezüglichen Original-Schulddocumente zu exhibiren, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist zur Meldung und gehörigen Legitimation behufs Empfangnahme der jährlichen Accordsquoten Ausbleibende präcludirt und mit den nicht empfangenen Accordsquoten wie mit erblosem Vermögen verfahren werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 21. Juni 1860.

Nr. 2251. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Conditors Heinrich Friedrich Wilh. Stackemann ein Proclam ad convocandos creditores et debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 21. December 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 21. Juni 1860. Nr. 288. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach der hiesige Baumeister und Hausbesitzer Jacob Georg Knuter hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 3. August 1861 bei uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 22. Juni 1860.

Nr. 758. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestallt der Kaufmann Constantin Falckenberg zufolge des mit dem Tischlermeister Friedrich Schultz am 31. Mai 1860 abgeschlossenen und am 9. Juni 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheil sub Nr. 51 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 4500 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejeni-

gen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 30. Juli 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kaufmann Constantin Falckenberg nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 18. Juni 1860.

Nr. 745. 3.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiemit kund und zu wissen, welchergestalt der Kaufmann G. A. **Klinge**, nachdem er von dem Collegien-Registrator J. Ch. **Brücker** mittelst am 15. August 1852 abgeschlossenen und am nämlichen Tage corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheil sub Nr. 15 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen für die Summe von 3000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification nachbenannter auf dieses Haus ingrossirter, jedoch angeblich längst berichtigter Schuldverschreibungen nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat, welche Schuldverschreibungen sind:

1) eine Obligation, ausgestellt am 14. Juli 1777 von dem Gestellmachermeister Heinrich Weber an die Stadtarmencasse-Verwaltung über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 16. November 1781, Nr. 121;
2) ein Wechsel, ausgestellt am 21. April 1791 von demselben, an den Arendator Ernst Johann Eckelein über 75 Rbl. S.-M. ingrossirt am 30. Juni 1791, Nr. 145,
3) eine Obligation ausgestellt am 3. Februar 1793 von demselben an den Secretairen Schultz über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 3. Februar 1793, Nr 165;
4) eine Obligation, ausgestellt am 25. Mai 1793 von demselben an den Schneidermeister Johann Friedrich Lütten über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 28. Mai 1793, Nr. 179;
5) eine Obligation, ausgestellt am 25. Mai 1793 von demselben an den Schneidermeister Johann Friedrich Lütten über 100 Rbl. B.-A., ingrossirt am 28. Mai 1793, Nr. 180;
6) eine Obligation, ausgestellt am 10. Juni 1796 von demselben an Lindström über 99 Rbl. B.-A., ingrossirt am 11. Juni 1796, Nr. 259;
7) eine Obligation, ausgestellt am 10. Juni 1796 von demselben an Lindström über 99 Rbl. B.-A., ingrossirt am 11. Juni 1796, Nr. 260;
8) eine Obligation, ausgestellt am 17. September 1795 von demselben an den Arendator Zilchert über 92 Rbl. B.-A., ingrossirt am 7. Juli 1796, Nr. 262;
9) eine Obligation, ausgestellt am 12. Juli 1796 von demselben an die Brauer-Compagnie-Casse über 269 Rbl. B.-A., ingrossirt am 31. Juli 1796, Nr. 190;
10) ein Revers, ausgestellt am 9. März 1798 von dem Bäckeramts-Aeltermann Christian Hartmann an den Arendator Kreutzburger über 150 Rbl., ingrossirt am 5. Mai 1799 Nr. 234;
11) eine Obligation, ausgestellt am 7. November 1799 von demselben an den Herrn Landmarschall Baron Ungern-Sternberg über 400 Rbl., ingrossirt am 19. November 1799, Nr. 257;
12) der von Jürgen Royo mit dem Bäckermeister Christian Hartmann abgeschlossene und am 25. September 1803 corroborirte Haus-Kaufcontract zur Sicherstellung des rückständigen Kaufschillings von 2000 Rbl. B.-A., ingrossirt am 25. September 1803, Nr. 106;
13) der vom Jacob Marschnitz mit dem Jürgen Royo abgeschlossene und am 19. Mai 1805 corroborirte Haus-Kaufcontract * zur Sicherstellung des rückständigen Kaufschillings von 2600 Rbl. B.-A., ingrossirt am 19. Mai 1805, Nr. 146;
14) eine von dem Klempnermeister Carl Friedrich Peppel am 4. April 1818 für den Schuhmachermeister J. G. Otto an den Lazareth-Aufseher Kowalewsky ausgestellte Cautionsschrift über 500 Rbl. B.-A., ingrossirt am 5. Juli 1821, Nr. 97, und
15) eine von demselben am 4. Mai 1821 dem Schuhmachermeister Otto und Klempnermeister Matthias Vogel ausgestellte Recautionsschrift über 200 Rbl. S. M., ingrossirt am 5. Juli 1821, Nr. 98.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück, so wie an die obbezeichneten Schuldverschreibungen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also

spätestens am 1. August 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kaufmann G. A. Klinge nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll, und die obbezeichneten Schuldverschreibungen als mortificirt anzusehen sind.

Dorpat-Rathhaus am 20. Juni 1860.

Nr. 749. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu Wissen, welchergestalt der hiesige Kürschnermeister Wenzel Kaukl nachdem er von dem Privatlehrer Muyschel zufolge des am 25. Mai d. J. abgeschlossenen und am 4. Juni d. J. sub Nr. 45 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 74 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für den Preis von 6500 Rubel Silber acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification nachstehender resp. am 22. October 1785, 1. Januar 1780 und 1. December 1816 ausgestellten und am 11. Januar 1787 Nr. 20, 14. Januar 1787 Nr. 22 und 4. December 1816 Nr. 92, auf dieses Haus ingrossirter, jedoch angeblich bereits längst liquidirter Schulddocumente und zwar: 1) einer Obligation des Johann David Orenius an die Inspector-Wittwe Anna Christine Falk über 200 Rubel Silber; 2) eine Obligation desselben an Carl Gustav Brandt über 1300 Rubel Silber und 3) eines Wechsels des Professors, Collegienrathes Dr. Daniel Georg Balk an Peter Martin Thun über 3000 Rubel B. Ass. nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an obbezeichnete Schuldforderungen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 6. August 1861 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Kürschnermeister Wenzel Kaukl nach Inhalt des Contracts zugesichert werden wird und die benannten Schulddocumente als mortificirt angesehen werden sollen.

Nr. 765. 2

Dorpat-Rathhaus am 25. Juni 1860.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der Förster Christian Reinwaldt unter Beibringung eines mit dem Heinrich Weißner abgeschlossenen Kaufcontracts über das zum Gute Kemmershof gehörende, als Streustück in den Grenzen des Gutes Neu-Karkeln belegene Grundstück Smuike darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb drei Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Christian Reinwaldt erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 6. Juli 1860. Nr. 860. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der zur Neu-Karkelnschen Bauergemeinde gehörende Johann Tobihs unter Beibringung eines mit dem Christian Reinwaldt abgeschlossenen Kaufcontractes über das zu dem Gehorchslande des Gutes Kemmershof gehörig gewesene, in den Grenzen des Gutes Neu-Karkeln als Streustück belegene, 22 Thaler 46 Groschen Landeswerth enthaltende Grundstück Smuike darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und be-

rechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Johann Tobihs erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Gegeben im Kreisgericht zu Wenden, den 6. Juli 1860. Nr. 861. 3

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des bei der Dünamünde-Festung belegenen, bisher für die Summe von 3246 R. verpachteten Krontrinkhauses vom 1. Januar 1861 ab auf sechs nach einander folgende Jahre, die desfallsigen Torge am 12. und 16. August c. beim Domainenhofe abgehalten werden sollen, zu denen sich die etwaigen Pachtliebhaber unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen in der Kanzellei dieses Domainenhofes zu melden haben, woselbst auch die der neuen Verpachtung zu Grunde liegenden speciellen Bedingungen zu inspiciren sind.

Riga-Schloß den 6. Juli 1860.

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ доводитъ симъ до всеобщаго свѣденія, что по отдачу состоящаго при Динаминдской крѣпости казеннаго питейнаго дома который до настоящаго времени былъ отданъ за сумму 3246 руб. сереб. въ годъ, на шести лѣтнее съ 1. Января 1861 года откупное содержаніе назначены торгъ 12. и переторжка 16. Августа с. г., почему желающіе взять питейный домъ въ откупное содержаніе имѣютъ подать прошенія свои съ представленіемъ узаконеннаго залога въ Канцелярію сей Палаты, гдѣ до наступленія тѣхъ сроковъ могутъ быть разсматриваемы особыя условія, на которыхъ помянутый питейный домъ вновь отданъ будетъ въ откупное содержаніе.

Рига Іюля 6. дня 1860 года.

* * *

Управленіе Лифляндскаго Инженернаго Округа вызываетъ желающихъ къ торгамъ на отдачу въ оптовой подрядъ капитальнаго исправленія и перестройки въ семъ 1860 году каменнаго 2хъ этажнаго дома №. 33 въ Рижской Цитадели на сумму 8330 руб.

Торги производиться будутъ при Рижской Инженерной командѣ 21. и 25. сего Іюля мѣсяца.

Не желающимъ участвовать въ торгахъ изустныхъ, предоставляется прислать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объяленія составленныя согласно 1909 и 1910 ст. I ч. X т. Св. Граж. Зак. изд. 1857 г. не позже 10 часовъ утра въ день назначенный для переторжки.

Предварительныя условія предъявляемы будутъ при Рижской Инженерной коммандѣ.

* * *

Diejenigen, welche
1) die Bewerkstelligung von Erd- und Pflasterarbeiten an dem von der Lagerstraße in der Petersburger Vorstadt bis zum Charlottenthalschen Graben sich erstreckenden Canale,
2) die Errichtung von Barrieren an dem Paradeplatze an der Jacobsstraße, —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 12., 14. und 19. Juli d. J., anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 5. Juli 1860.

Nr. 736. 1

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ вызываетъ лица, желающіе принять на себя
1) производство земляныхъ и мостительныхъ работъ по каналу прилегающему отъ Лагерской улицы на С. Петербургскомъ форштатѣ до Шарлоттентальскаго рва и
2) сооруженіе барьеровъ при плацъ-парадѣ у Яковской улицы — явиться для

объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ оной же Коммиссіи 12., 14. и 19. ч. Іюля съ часа по полудни а заранѣе же явиться для разсмотрѣнія условій до торга сего касающихся. №. 736. 1

Рига-Ратгаусъ, Іюля 5. дня 1860 г.

* * *

Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung von circa 90 Wedro Leuchtgas zur Straßenbeleuchtung in der Stadt Wenden pro 1860 und 61 zu übernehmen aufgefordert, beim Wendenschen Cassa-Collegio zum Torge am 5. und zum Peretorge am 12. August c Nachmittags 4 Uhr zu erscheinen und ihren Minderbot zu verlautbaren.

Wenden, Stadt-Cassa-Collegium d. 7. Juli 1860

Nr. 48.

Auction.

Auf desfallsigen Antrag des Rigaschen Börsen-Comités werden am 16. Juli c. Mittags 12 Uhr in dem Speicher des am Winterhafen bei Dünamünde belegenen Hauses des Börsen-Comités verschiedene Inventarienstücke, als: 566 Stück eiserne Pfahlschuhe, Pfahlringe, alte Eisenblechplatten, Anker, altes Tauwerk, eiserne Pumpenstangen, Rammen, Blöcke, 1 Ofen von Eisenblech, 1 eiserner Geldkasten, 135 Schiebkarren, Räder, Bolzen, altes Eisen 2c. im öffentlichen Meistbote gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Nr. 4908. 1

Riga-Ordnungsgericht, den 2. Juli 1860.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag den 26. Juli 1860 um 4 Uhr verschiedene zu einem Brandweinsgeschäft nöthigen Sachen, worunter: Tische, Bänke, Stühle, Fässer, Anker, Maaße, Gläser aller Art, leere Bouteillen und Flaschen, diverse Gattungen Weine, Brandweine, Rum, Schnaps, Liqueure 2c. in der Moskauer Vorstadt, Haus Pochwalla oberhalb der Hanfambaren, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

* * *

Ein Löbliches Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß am 11. August d. J. Nachmittags 3 Uhr und an den folgenden Tagen im Saale der Bürgermusse ein großes Waarenlager, bestehend aus Manufactur-, Kurz-, Galanterie- und Eisenwaaren, und namentlich einer bedeutenden Partie verschiedener Pferdegeschirre auctionis lege gegen baare Zahlung versteigert werden wird, und daß mit der Versteigerung der Pferdegeschirre am 22. August begonnen werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 8. Juli 1860. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Paß des zum Gute Blumenhof verzeichneten Jacob Simson, d. d. 28. September 1859, Nr. 229.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

August Behrens, 3

Kaufmann August Heinrich Bischoff nebst Frau Nancy und Schwägerin Bertha de la Chaux, Schuhmachers-Wittwe Henriette Wilhelmine Schadwinkel geb. Steinne nebst Kind, Handlungs-Commis Max Hecht, W. Totte, 2

Kupferschmiedegesell Friedr. Ferdinand Spelling, Lehrling Carl Friedrich Wilhelm Brandt, Adelheide Alexandra Valeria Gippert, Hedwig Hesse, Papiermacher Ernst Scheer nebst Frau Helena geb. Wiegant. 1

nach dem Auslande.

Nikolai Semenow Nowikow, Michail Stepanow Wuisokinsky, Georg Wilhelm Schweder, Ignati Archipow, Larion Konstantinow Ilsin, Iwan Alexejew Matwejew, Mowscha Michelew Wainstein, Friedrich Christoph Ludwig Kalning, Georg Carl Hauck, Edelmann Lawrentjew Stanislow Woewodsky nebst Frau und Kind, Wulff Schmuiliowitsch Israelitan, Gottlieb Friedrich Rudolph Krüger, Fedor Iwanow Pojarkow, Johann Baumann, Wassily Fedorow Tarassow, Srol Boruchowitsch Schapier, Mowscha Tewelewitsch Tawjew, Jossel Meer Oscher Leibowitsch Mirkin, Lukerja Jacowlewa Strogonowa nebst Kind, Nathalie Jensen, Maler Hermann Franz Paulini, Grigorjew Jacowlew Bruewitsch, Handlungscommis Hugo Eduard August v. Knobloch, Michaila Alexejew Resanow, Carl Conrad Hesse, Peter Rein Dragun, Eduard Friedrich Iseloth, Agafja Mossejewa, Carl Heinrich Behr, Wittwe Palagja Fedorowa Goroch, Paul Heinrich Hugo Büttner nebst Frau Helena, Iwan Leonow Lebedew, Wulff Mowschowitsch Taubin, Jacob Johann Albrecht, Israel Abram Schmuilowitsch Katz, Fadei Kulikow, Polikarp Kirilow Abuchow nebst Frau, Israel Salmann Simonow Hurewitsch, Kantonist Michel Jahn, Gustav Eduard Bowe, Wittwe Darja Grigorjewa.

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage über Torge für das Gouvernement Livland.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**